

Verantwortliches Handeln in der Schule

Selbstverständnis der Mitglieder der Wissensfabrik

1. Einleitung

Menschen lernen lebenslang. Um Theorie und Praxis gut miteinander zu verzahnen, sollten Schulen¹ wenn möglich mit Bezug zur Außenwelt unterrichten. Die Wissensfabrik macht es möglich, die Lernorte Schule und Wirtschaft miteinander zu verbinden. So können Schüler Berufe kennenlernen und Unternehmen von innen sehen.

Für das Engagement von Wirtschaft in der Schule gibt es keine bundesweit verbindlichen Leitlinien. Grundsätzlich gilt, dass Werbung in Schulen in Deutschland verboten, Sponsoring und Spenden erlaubt sind. Die Vorgaben variieren von Bundesland zu Bundesland und sind zum Teil offen formuliert.

Deshalb hat die Wissensfabrik ein Selbstverständnis für verantwortliches Handeln in der Schule ausgearbeitet, denen sich alle ihre Mitglieder verbunden fühlen, die im Namen der Wissensfabrik Bildungspartnerschaften mit Kitas und Schulen eingehen.

Dieses Selbstverständnis und die Grundsätze der Bildungspartnerschaft sind Beispiele dafür, dass die Wissensfabrik für Qualität, Transparenz und Neutralität steht. Die Unternehmen und unternehmensnahen Stiftungen, die in der Wissensfabrik aktiv sind, unterstützen den Staat in seinem Bildungsauftrag und übernehmen gesellschaftliche Verantwortung für den Standort Deutschland.

2. Grundlagen für die Präsenz von Wirtschaft in der Schule

Es gibt keine bundesweit verbindlichen Leitlinien für das Engagement von Wirtschaft in der Schule. Die Grundlage des gemeinsamen Handelns in Bildungseinrichtungen in Deutschland stellt der Beutelsbacher Konsens dar, der ursprünglich für die politische Bildung erarbeitet wurde. Die Wissensfabrik und ihre Mitglieder fühlen sich dem 1976 von der Landeszentrale für politische Bildung in Baden-Württemberg formulierten Beutelsbacher Konsens verbunden. Er enthält drei Leitgedanken:

- *Überwältigungsverbot* (auch Indoktrinationsverbot): Lehrende dürfen Schülern nicht ihre Meinung aufzwingen. Diese sollen sich eine eigene Meinung bilden können.

- *Kontroversitätsgebot*: Der Lehrende muss ein Thema kontrovers darstellen, wenn es in der Öffentlichkeit kontrovers erscheint. Seine eigene Meinung ist für den Unterricht unerheblich.

- *Schülerorientierung*: Schüler sollen die politische Situation der Gesellschaft und ihre eigene Position analysieren können und sich aktiv am politischen Prozess beteiligen.

Der Wortlaut des Beutelsbacher Konsenses ist nachzulesen unter:

<http://www.bpb.de/die-bpb/51310/beutelsbacher-konsens>

¹ Das Selbstverständnis bezieht sich grundsätzlich auf alle Kooperationen mit Bildungseinrichtungen. Auch wenn im Text exemplarisch von Schule und Lehrkraft gesprochen wird, gilt sie ebenso für Kooperationen mit männlichen und weiblichen pädagogischen Fachkräften sämtlicher Bildungseinrichtungen.



3. Grundsätze für verantwortliches Handeln in der Schule

Alle Unternehmen und Stiftungen, die im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der Wissensfabrik Bildungs Kooperationen mit Kitas und Schulen eingehen, fühlen sich folgenden Grundsätzen verbunden:

- Die Mitglieder der Wissensfabrik engagieren sich in Bildungseinrichtungen, weil sie Kinder und Jugendliche in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit fördern wollen.
- Die Mitglieder verschaffen sich keinen Wettbewerbsvorteil, indem sie ihre Bildungsaktivitäten in der Wissensfabrik mit eigenen Geschäftsinteressen verknüpfen.
- Die Mitglieder halten die in dem jeweiligen Bundesland geltenden gesetzlichen Regelungen, Richtlinien und sonstigen Bestimmungen für die Arbeit in Bildungsreinrichtungen ein. Insbesondere erkennen sie an, dass die Verantwortung für den Unterricht bei den Lehrkräften und Pädagogen liegt und diese in ihrer Entscheidungsfreiheit in keiner Weise beeinträchtigt werden. Wenn ein Vertreter des Wissensfabrik-Mitglieds im Unterricht eine aktive Rolle einnimmt – etwa indem er seine berufliche Tätigkeit vorstellt - so geschieht dies immer nach vorheriger Absprache und in Anwesenheit von Vertretern der Bildungseinrichtung.
- Die der Schule zur Verfügung gestellten Projektmaterialien tragen ausschließlich das Logo der Wissensfabrik. Wenn im Zuge der Projektumsetzung zusätzliche Materialien oder Werbegeschenke bereitgestellt werden, die das Logo des Mitglieds tragen, so muss dies im Vorfeld zwischen den Bildungspartnern einvernehmlich abgestimmt werden.
- Das Gelände und die Räumlichkeiten eines Mitglieds der Wissensfabrik können als außerschulischer Lernort genutzt werden, etwa in Form einer Unternehmensexkursion. Diese ist wie jede andere Exkursion nach den jeweiligen Vorgaben der Bildungseinrichtung und des Mitglieds zu gestalten.
- Jede Berichterstattung über die Bildungspartnerschaft erfolgt nach einvernehmlicher Absprache zwischen dem Mitglied der Wissensfabrik und der Bildungseinrichtung. Bei Bedarf unterstützen sich die Bildungspartner sowie die Geschäftsstelle der Wissensfabrik untereinander bei der Öffentlichkeitsarbeit. Sie achten darauf, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen und die Persönlichkeitsrechte aller Teilnehmer, insbesondere der Schülerinnen und Schüler, gewahrt werden. Bei Foto- und Filmaufnahmen wird im Vorfeld die Einverständniserklärung der Eltern eingeholt. Dazu stellt die Wissensfabrik eine Vorlage zur Verfügung



4. Gültigkeit

Der Lenkungskreis der Wissensfabrik hat dem Selbstverständnis in seiner Sitzung vom 12. November 2014 zugestimmt. Es gilt ab dem 1. Januar 2015. Wenn sich herausstellt, dass ein einzelnes Mitglied gegen das Selbstverständnis handelt, sind Geschäftsstelle, Vorstand und Lenkungskreis der Wissensfabrik bestrebt, mit den Bildungspartnern eine gemeinsame Lösung zu finden, die gewährleistet, dass die Arbeit im Sinne des Selbstverständnisses fortgesetzt wird bzw. werden kann.

Anhänge:

1. Ziele des Bereichs Bildung der Wissensfabrik

Mit ihrer Arbeit im Bereich Bildung verfolgt die Wissensfabrik das Ziel, den Standort Deutschland zu stärken, indem sie die junge Generation für Technik, Naturwissenschaften, ökonomische Bildung und Unternehmertum begeistert. Sie sieht sich in der Verantwortung, Impulse zu geben und Schulen, Universitäten sowie die Politik in ihrem Bildungsauftrag zu unterstützen.

Die Wissensfabrik steht für:

- die kontinuierliche Verbindung zwischen Schule und Wirtschaft, Theorie und Praxis
- die Förderung von fachlichen, personalen, methodischen und sozialen Kompetenzen
- Wissenstransfer und Kompetenzentwicklung in Technik, Naturwissenschaften, ökonomischer Bildung und Unternehmertum
- persönliches Engagement und Praxisnähe

Die Projekte der Wissensfabrik sind wissenschaftlich konzipiert, evaluiert und in die unterschiedlichen Lehrpläne der einzelnen Bundesländer integrierbar. Die Materialien sind frei von Firmenlogos, die Inhalte sind ausgewogen und unabhängig von Einzelinteressen. Die Wissensfabrik beziehungsweise ihre Mitglieder stellen das Material für die Umsetzung der Projekte bereit. Vertreter der Mitglieder und beteiligten Schulen werden in den Projektinhalten geschult. Dabei bleibt die Verantwortung für den Unterricht stets bei der Lehrkraft, die in ihrer Entscheidungsfreiheit in keiner Weise beeinträchtigt wird.

2. Merkmale von Bildungspartnerschaften

Wenn eine Bildungseinrichtung und ein Mitglied der Wissensfabrik kooperieren, entsteht eine Bildungspartnerschaft. Diese Bildungspartnerschaft wird grundsätzlich in einer Kooperationsvereinbarung schriftlich festgehalten. Musterentwürfe für die Kooperationsvereinbarung stellt die Wissensfabrik zur Verfügung. Änderungen und Ergänzungen können aufgenommen werden, wenn die Kooperationspartner sich auf diese verständigt haben.

Eine Bildungspartnerschaft unter dem Dach der Wissensfabrik folgt diesen Grundsätzen:

- Eine Bildungspartnerschaft entsteht, indem sich eine Bildungseinrichtung an ein Mitglied der Wissensfabrik wendet oder indem ein Mitglied mit seinem Angebot auf eine Bildungseinrichtung zugeht. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Geschäftsstelle der Wissensfabrik eine Bildungspartnerschaft vermittelt.
- Zur Vorbereitung einer Bildungspartnerschaft gehört zunächst ein unverbindliches Informationstreffen über Inhalte und Zielsetzung des geplanten Projekts. Bei diesem Treffen stellt das Mitglied sich selbst, die Wissensfabrik und die Projektinhalte vor. Auch öffentliche Institutionen (Vertreter der Stadt oder des Bildungsträgers, Schulamt, etc.) werden nach Möglichkeit zu diesem Treffen eingeladen bzw. über das Treffen und die daraus folgenden Aktivitäten informiert.
- Vor dem Abschluss einer Bildungspartnerschaft müssen ihr auf Seiten des Mitglieds und der Bildungseinrichtung alle notwendigen Gremien und Entscheider zustimmen. Das sind in der Regel die Leitung der teilnehmenden Schule und das Management des Mitglieds der Wissensfabrik.
- Das Mitglied der Wissensfabrik und die Bildungseinrichtung vereinbaren in ihrer Partnerschaft konkrete Projektaktivitäten. Bei den meisten Projekten ist dabei eine Fortbildung der Lehrer fester Bestandteil der Projektumsetzung. Die Wissensfabrik beziehungsweise ihr Mitglied stellt Materialien und Lehrerhandbücher sowie die Fortbildung kostenfrei zur Verfügung. Der Bildungseinrichtungen entstehen grundsätzlich keine Kosten. Die finanziellen Aufwendungen des Mitglieds sind grundsätzlich projektbezogen.

3. Zusammenfassung der Regelungen in den 16 Bundesländern

Eine Analyse der Wissensfabrik zu den gesetzlichen Regelungen, Richtlinien und sonstigen Bestimmungen in den einzelnen Bundesländern zum Thema Sponsoring an Schulen hat ergeben, dass Werbung an deutschen Schulen meist verboten, Spenden und Sponsoring jedoch unter bestimmten Bedingungen erlaubt sind.

Dabei wird stets betont, dass die Übergänge zwischen Spenden, Sponsoring und Werbung fließend sind.

Folgende **Begriffserläuterungen** sind zu finden:

- Bei einer **Spende** handelt es sich um Geld- oder Sachzuwendungen, denen seitens der Schule keine Gegenleistung gegenüber steht. Spenden sind grundsätzlich nicht mit Werbung verbunden, sie können jedoch von dem Willen getragen sein, das Image des Spenders zu verbessern.
- **Sponsoring** ist die freiwillige Gewährung von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen, mit der Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Logoplatzierung) verfolgt werden und der eine vertraglich vereinbarte Gegenleistung gegenübersteht. Dies



bedeutet, dass beim Sponsoring die Werbung nicht im Vordergrund steht, sie aber auch nicht völlig unerheblich ist. Sponsoring ist in den einzelnen Bundesländern u.a. dann zulässig, wenn es sich um eine erhebliche Leistung des Sponsors handelt und der Hinweis auf die Leistung des Sponsors deutlich hinter dem mit der Zuwendung erreichten Nutzen für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags zurücktritt.

- Ein Vertrag über **Werbung** hat den Austausch einer Leistung (zumeist Geld) gegen Werbemaßnahmen zum Inhalt. Hier kommt es dem Werbenden nicht darauf an, dass der Leistungsempfänger gefördert wird. Werbemaßnahme und Leistung stehen in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zu einander. Dies muss beim Sponsoring nicht der Fall sein.

Unabhängig davon, ob es sich um Spenden, Sponsoring oder Werbung handelt: In allen Bundesländern gilt die Richtlinie, dass durch diese Maßnahmen der **Erziehungs- und Bildungsauftrag** der Schule nicht gefährdet, sondern vielmehr unterstützt werden soll.

Die ordnungsgemäße Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags ist beispielsweise dann gefährdet, wenn:

- mit einer Zuwendung versucht wird, Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung von Unterricht und Erziehung zu nehmen,
- die Zuwendung die Unvoreingenommenheit schulischer Entscheidungen beeinträchtigen kann,
- auf Grund der Höhe einer Zuwendung die Gefahr einer Abhängigkeit des Unterrichtsbetriebs von einem bestimmten Sponsor besteht,
- die Höhe der Zuwendung für einzelne Schulen zu einem solchen Gefälle zwischen den Schulen führen würde, dass die Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler beeinträchtigt werden würde.

Die Entscheidung über die Annahme von Spenden bzw. das Durchführen von Sponsoring- und Werbemaßnahmen trifft grundsätzlich die Schulleitung. In manchen Fällen können bzw. sollen weitere Gremien und Institutionen wie z.B. Schulkonferenz oder Schulamt hinzugezogen werden.